

bereitung von Nadiwuchskadern. Er sichert, daß die Kaderarbeit den Erfordernissen der Entwicklung von Frauen für leitende Funktionen gerecht wird.

(2) Der Generalstaatsanwalt unterstützt die Ausbildung und sichert die kontinuierliche politisch-fachliche Weiterbildung der Kader. Dabei arbeitet er mit den verantwortlichen Ausbildungseinrichtungen zusammen.

(3) Der Generalstaatsanwalt regelt die Dienstpflichten und die disziplinarische Verantwortlichkeit der Staatsanwälte.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenten April neunzehnhundert-siebenundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebenten April neunzehnhundertsiebenundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. H o n e c k e r

Kapitel VII

Schlußbestimmungen

§ 39

(1) Dieses Gesetz tritt am 5. Mai 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 17. April 1963 über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I Nr. 4 S. 57) außer Kraft.

Gesetz über die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben — Wiedereingliederungsgesetz —

vom 7. April 1977

§ 1

(1) Die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. Die sozialistische Gesellschaft garantiert den aus dem Strafvollzug entlassenen Bürgern die volle Wahrnehmung ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, soweit ihnen diese nicht durch gerichtliche Entscheidung eingeschränkt worden sind.

(2) Es entspricht dem humanen Wesen des sozialistischen Staates, die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben durch staatliche und gesellschaftliche Maßnahmen zu unterstützen. Insbesondere durch die Eingliederung in den Arbeitsprozeß und weitere gesellschaftliche Einflußnahme ist der Wille der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger zu fördern und zu festigen, künftig die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik und die allgemeingültigen Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu achten.

§ 2

(1) Die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben ist durch die gleichberechtigte Eingliederung in den Arbeitsprozeß unter Beachtung der vorhandenen Qualifikation, die Unterstützung bei der Aufnahme und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen, die wohnungsmäßige Unterbringung und die Organisation der gesellschaftlichen Betreuung und Unterstützung zu sichern.

(2) Die Wiedereingliederung ist differenziert unter Berücksichtigung der Entwicklung der Persönlichkeit der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger, ihrer Selbstdisziplin, ihrer Bereitschaft, gesellschaftlich nützliche Arbeit zu leisten, sowie

unter Berücksichtigung ihrer Familienverhältnisse und anderer für die Wiedereingliederung bedeutsamer Bedingungen vorzunehmen.

§ 3

(1) Die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Jugendlichen in das gesellschaftliche Leben ist unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, anderer Angehöriger und gesellschaftlicher Kräfte sowie unter Berücksichtigung der geistigen und körperlichen Entwicklung der Jugendlichen, ihrer bisherigen Schul- und Berufsausbildung, der Situation in der Familienerziehung sowie anderer alters- und entwicklungsbedingter Besonderheiten vorzunehmen.

(2) Eine durch die Freiheitsstrafe unterbrochene bzw. im Strafvollzug begonnene Berufsausbildung soll weitergeführt werden. Dazu sind die Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften zu veranlassen, mit Jugendlichen bereits vor deren Entlassung aus dem Jugendhaus einen Lehrvertrag abzuschließen.

§ 4

(1) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, in deren Bereich der aus dem Strafvollzug entlassene Bürger seinen Wohnsitz hat, sind für die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben verantwortlich. Sie haben insbesondere zu gewährleisten, daß die jeweils zuständigen Fachorgane geeignete Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze nachweisen, erforderlichen Wohnraum bereitstellen und notwendige Maßnahmen des Erziehungseinflusses sowie die Kontrolle der Durchführung der Wiedereingliederung sichern.

(2) Die Bereitstellung der Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze soll möglichst in der früheren Arbeitsstelle erfolgen oder ist in solchen Arbeitskollektiven von Betrieben, Einrichtungen